



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

21

1977

Berlin, den 21. Februar 1977

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
31. 1.77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung	21
7. 2. 77	Anordnung über den Ein- oder Überflug von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten in das oder im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik	21
1.12.76	Anordnung zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe	22
5. 1.77	Anordnung über den Bewerbungszeitraum für das Studium an den Hoch- und Fachschulen	25
5. 1.77	Anordnung Nr. 3 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung	26
14. 1.77	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße	26
	Berichtigung	27
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	27

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Musterungsordnung vom 31. Januar 1977

Auf Grund des § 19 der Musterungsordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird folgendes bestimmt:

Zu § 10 der Musterungsordnung:

§ 1

(1) Wehrpflichtige haben bei zeitweiliger Abwesenheit vom Wohnort über 10 Tage ihr Wehrdokument (Wehrdienstausweis oder Wehrpaß) bei sich zu tragen. Das gilt nicht für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes.

(2) Die Hinterlegung des Wehrdokumentes beim Wehrkreis-kommando erfolgt nicht, wenn Wehrpflichtige bis zu 30 Tagen in das sozialistische Ausland reisen.

Zu § 18 der Musterungsordnung:

§ 2

Wehrpflichtige haben im Verteidigungszustand ihr Wehrdokument ständig bei sich zu tragen. Das gilt nicht für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1977

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n
Armeegeneral

¹ I. DB vom 30. Juli 1969 (GBl. II Nr. 77 S. 477)

Anordnung über den Ein- oder Überflug von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten in das oder im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Februar 1977

Zur einheitlichen Regelung des Ein- oder Überfluges von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten in das oder im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Staatsluftfahrzeuge und zivile Luftfahrzeuge mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten dürfen am Luftverkehr im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur teilnehmen, wenn dies durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder durch eine besondere staatliche Erlaubnis gestattet ist.

§ 2

Im Sinne dieser Anordnung sind:

- Staatsluftfahrzeuge alle Militär-, Zoll- und Polizeiluftfahrzeuge sowie andere Luftfahrzeuge, die ausschließlich für einen staatlichen Dienst bestimmt sind oder verwendet werden;
- zivile Luftfahrzeuge mit militärisch bedeutsamer Fracht solche Luftfahrzeuge, die unter anderem Truppen sowie Sprengstoff, Kriegsmunition oder Kriegsgüter befördern oder mit sich führen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1976